

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887.

(Vom 29. März 1904.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartementes,
beschließt:

Art. 1. Der Abschnitt B. II. 3. (Zwischenuntersuchungen) der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 wird abgeändert wie folgt:

§ 61.

1. Auf die Vergünstigung einer Zwischenuntersuchung gemäß Verordnung vom 1. Mai 1903, § 9, haben ohne eine spezielle Bewilligung des Militärdepartementes nur solche Wehrpflichtige Anspruch, welche am Erscheinen bei der letzten Aushebung durch Landesabwesenheit oder aus an-

deren Ursachen außerordentlicherweise verhindert waren und welche dennoch vor der nächsten Aushebung die Rekrutenschule zu bestehen wünschen.

2. Ferner kann eine Zwischenuntersuchung auch solchen uneingeteilten Wehrpflichtigen durch den Oberfeldarzt bewilligt werden, bezüglich welcher die Revision des ersten Kommissionsentscheides verfügt worden ist (§ 11).

§ 62.

1. Wer gemäß § 61 eine Zwischenuntersuchung beansprucht, hat sich von seinem Kreiskommandanten

- a. ein Dienstbüchlein, sofern er ein solches nicht besitzt, ausstellen,
- b. bescheinigen zu lassen, daß § 61 auf ihn Anwendung finden dürfe, wenn er nicht bereits im Besitze einer bezüglichen andern Bewilligung ist.

2. Diese Ausweise, nebst der Quittung über Entrichtung der in § 67 hiernach erwähnten Taxe, sendet er mit einem schriftlichen Gesuche demjenigen Divisionsarzt, in dessen Kreis er wohnt, bezw. seinem Stellvertreter (§ 65.)

§ 63.

Der Divisionsarzt bestimmt nach Richtigfinden dieser Eingaben den Termin der Zwischenuntersuchung, und zwar so, daß er jedenfalls noch vor die von dem Petenten zu bestehende Rekrutenschule fällt. Wenn mehrere solche Gesuche in Aussicht stehen, sind sie womöglich in einer Sitzung zu erledigen.

§ 64.

Der Divisionsarzt oder ein ihn vertretender Sanitätsstabsoffizier bietet zur Mithülfe bei der Zwischenuntersuchung einen zweiten, womöglich am Untersuchungsort wohnenden Militärarzt auf.

§ 65.

Wohnt der Divisionsarzt von seinem Divisionskreise entfernt, so kann er einem innerhalb dieses Kreises wohnenden Sanitäts-Stabsoffizier die Zwischenuntersuchungen ständig übertragen.

Eine solche Anordnung hat er den kantonalen Militärbehörden zu Handen der Kreiskommandanten mitzuteilen.

§ 66.

Die Zwischenuntersuchung findet in der Regel in der Wohnung des Vorsitzenden statt, ohne Beziehung des Kreiskommandanten und von Sekretären.

Die Ärzte funktionieren in Zivilkleidung.

Für die Untersuchung und den Entscheid sind die Vorschriften über die Aushebung maßgebend.

§ 67.

Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Untersuchten. Die Taxe beträgt Fr. 10 und ist gegen Quittung an das zuständige Kantonskriegskommissariat zu entrichten.

Die von den Kantonen vereinnahmten Taxen sind vor Beginn der ordentlichen Aushebung unter Abzug von 20 %, welche den Kantonen als Entschädigung für ihre Müheverwaltung verbleiben, an die eidgenössische Staatskasse zu gunsten des Aushebungskredites einzubezahlen unter Mittheilung an das Oberkriegskommissariat.

Nach Eingang der Kontrolle der Zwischenuntersuchungen (§ 69) läßt der Oberfeldarzt dem Divisionsarzt bzw. seinem Stellvertreter für jeden mittelst Zwischenuntersuchung beurteilten Wehrpflichtigen Fr. 5 und dem zweiten Arzt Fr. 3 aus dem Aushebungskredit anweisen.

§ 68.

Bei jeder Untersuchung trägt einer der Ärzte Befund und Verfügung ins Dienstbüchlein des Untersuchten ein. Nachher übersendet der Vorsitzende das Dienstbüchlein durch den Untersuchten oder direkt an das zuständige Kreiskommando zu Händen der kantonalen Militärbehörde. Untersuchte, welche die pädagogische Prüfung noch nicht abgelegt haben, werden von den Kreiskommandanten für den nächsten ordentlichen Aushebungsanlaß zur Nachholung dieser Prüfung vorgemerkt (§ 9, 3, der Aushebungsverordnung vom 1. Mai 1903). Die Zuteilung der mittelst Zwischenuntersuchung tauglich erklärten Rekruten zu den einzelnen Waffengattungen ist Sache der kantonalen Militärbehörden (§ 7, C, 7, der Aushebungsverordnung).

§ 69.

1. Die Divisionsärzte bzw. ihre Stellvertreter führen über die von einer Aushebung zur andern vorgenommenen Zwischenuntersuchungen eine Kontrolle nach Formular I, A. Die Richtigkeit der Eintragungen in diese Kontrolle ist für jede Zwischenuntersuchung bzw. für jede an einem Tage vorgenommene Serie von Zwischenuntersuchungen von beiden untersuchenden Ärzten zu bescheinigen.

2. Vor Beginn der ordentlichen Aushebungsperiode übersendet der Divisionsarzt diese Kontrolle dem Oberfeldarzt unter Beifügung der erhaltenen Taxquittungen und legt nach Beendigung der Aushebung eine neue an.

§ 69^{bis}.

1. Das Militärdepartement ist ermächtigt, für größere Städte oder Bezirke außerordentliche Aushebungen anzuordnen, wenn eine Zahl von mindestens 40 Wehrpflichtigen zur Zwischenuntersuchung angemeldet ist. Hierfür wird das

ordentliche ärztliche und pädagogische Aushebungspersonal beigezogen und bezieht die in § 10 der Aushebungsverordnung vorgesehenen Entschädigungen. Solche außerordentliche Aushebungen behalten den Charakter von Zwischenuntersuchungen; die zu untersuchenden noch nicht eingeteilten Wehrpflichtigen bezahlen eine reduzierte Taxe von Fr. 5; Unbemittelten kann sie gänzlich erlassen werden.

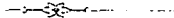
2. Das mit der Durchführung solcher außerordentlicher Aushebungen betraute Kreiskommando nimmt die Taxebeträge in Empfang, bestreitet die Aushebungskosten und übermittelt einen allfälligen Überschuß der eidgenössischen Staatskasse unter Rechnungsstellung an das Oberkriegskommissariat.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. März 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über
sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887. (Vom 29. März
1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1904
Date	
Data	
Seite	373-377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 912

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.